

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwentinental GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (Strom GVV)

Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 Strom GVV)

Der Energieverbrauch wird jährlich im Dezember durch Ablesen der Messgeräte festgestellt. Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt grundsätzlich zum Ende eines Kalenderjahres.

Die Stadtwerke Schwentinental GmbH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen, deren Höhe sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bemisst. Bei Neukunden wird der Verbrauch nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt.

Zahlungsweise (§ 16 Strom GVV)

Die auf den Rechnungen angegebenen Fälligkeitstermine sind zu beachten und die ausgewiesenen Beträge fristgerecht wahlweise durch:

a) Lastschriftinzugsverfahren / Einzugsermächtigung:

Durch diese bequeme Zahlungsweise ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die Stadtwerke Schwentinental GmbH kann schriftlich oder telefonisch in Auftrag gegeben und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

b) Banküberweisung:

Überweisungen haben auf das von der Stadtwerke Schwentinental GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden-/Verbrauchsstellenummer fristgerecht zu erfolgen.

c) Bareinzahlung

zu leisten.

Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 Strom GVV)

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung ist vom Kunden nach dem im Preisblatt der Stadtwerke Schwentinental GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Versorgungsstörungen (§ 6 Abs. 3 Strom GVV)

Als Netzbetreiber ist die Stadtwerke Schwentimental GmbH für Versorgungsstörungen zuständig.

Datenverarbeitung

Die Daten, die im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Schwentimental GmbH anfallen, werden unter Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung zum Zwecke der Datenverwaltung gespeichert.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen dem Grundversorger und dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber sind zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an den Grundversorger weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingungen

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit Wirkung vom 01.11.2008 in Kraft.